

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 12

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bundesgericht zur Straferstehungsfähigkeit bei Suizidgefahr

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Über die Frage, ob einem selbsttötungsgefährdeten Verurteilten der Strafvollzug auferlegt werden kann oder nicht, hatte die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes in einem Zürcher Fall zu entscheiden. Dass sie dabei zu einer bejahenden Antwort kam – wenn auch mit der Auflage risikovermindernder Massnahmen – zeigt, welch hohes Gewicht das Bundesgericht dem Anspruch des Staates auf Strafe beimisst.

Fall und Rechtsweg

Es handelte sich um einen Mann, der vom Geschworenengericht des Kantons Zürich wegen gewerbs- und teilweise bandenmässigen Diebstahls in hohen Beträgen und wegen weiterer Delikte zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Vor seiner Verurteilung war er wegen fehlender Hafterstehungsfähigkeit aus der *Sicherheitshaft* entlassen worden. In der Folge ergab ein amtlich bestelltes psychiatrisches Gutachten, dass der nun Verurteilte das Urteil als ungerecht empfinde und sich deswegen in einer ausgesprochen ängstlich-depressiven, resignierend-verzweifelten Verfassung befinde, bei deren Anhalten in einem allfälligen Strafvollzug mit abnormen Reaktionen gerechnet werden müsse. Ob diesen im Strafvollzug medikamentös begegnet werden könne oder die Einweisung in eine psychiatrische Klinik notwendig werde, sei unvorhersehbar.

Da im Strafvollzug die Betreuung durch einen Arzt und den Gefängnispsychiater gewährleistet sei, hielten jedoch auf Grund dieses Gutachtens *Staatsanwaltschaft und Justizdirektion des Kantons Zürich* einen Strafantritt für möglich. Nötigenfalls und mindestens anfänglich könnte der Verurteilte in die geschlossene Abteilung einer psychiatrischen Klinik oder in ein Gefängnis mit Zweier- oder Dreierzellen eingewiesen werden. Durch eine solche Massnahme würde die Gefahr eines Suizidversuchs wohl nicht ausgeschlossen, aber erheblich vermindert. *Rechtlich ausgeschlossen* jedoch sei ein Aufschub der Strafe auf unbestimmte Zeit oder gar ein Verzicht auf Strafe.

Gegen diesen Entscheid der Zürcher Justizdirektion erhob der Verurteilte staatsrechtliche Beschwerde, wobei er sich auf Artikel 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit, Willkürverbot) und auf die persönliche Freiheit berief. Dieses Rechtsmittel war zulässig.

Kein absolutes Nein des Bundesgerichtes zu einem Vollstreckungsaufschub auf unbestimmte Zeit

Erneut – wie bereits in einem Urteil in einer anderen Sache vom 4. Januar 1982 – bestätigte das Bundesgericht, ein *Verzicht* auf Strafvollzug durch die Vollzugsbehörden sei ausgeschlossen; denn ein solcher Eingriff in ein rechtskräftiges Strafurteil stehe nicht den Vollzugsbehörden, sondern allenfalls den *Begnadigungsinstanzen* zu (Grundsatz der Gewaltentrennung!). Ob jedoch ein *Aufschub* des Strafvollzugs *auf unbestimmte Zeit* statthaft sei, hatte nun das Bundesgericht erstmals zu entscheiden. «Aufschub auf unbestimmte Zeit» kann bedeuten, dass das Vollzugshindernis überhaupt nie wegfallen wird oder nicht vor Eintritt der Vollstreckungsverjährung. Praktisch, wenn auch nicht in der Form, käme dies einem Strafverzicht gleich. Entgegen der Auffassung der Zürcher Justizdirektion bejahte jedoch das Bundesgericht die Möglichkeit eines Strafaufschubs auf unbestimmte Zeit, allerdings nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen: Wenn mit *Sicherheit* oder *grösster Wahrscheinlichkeit* eine Vollstreckung den Tod oder dauernde Krankheit zur Folge hätte, wäre sie nicht zuzulassen. Für den Aufschub in diesem Fall sprechen das *Verhältnismässigkeitsprinzip* und vor allem die *persönliche Freiheit*, die auch die körperliche Unversehrtheit umfasst. Wenn aber nur die *bloße Möglichkeit* besteht, dass Leben oder Gesundheit des Verurteilten gefährdet sein könnten, genügt dies für einen Aufschub auf unbestimmte Zeit nicht.

Bei Geltendmachung von Selbstmordgefährdung – so meinte das Bundesgericht – verlangt die Rechtssicherheit «nochmals erhöhte Zurückhaltung»: «*Es darf nicht dazu kommen, dass die Selbstgefährlichkeit zu einem gängigen letzten Verteidigungsmittel wird, das von rechtskräftig Verurteilten oder ihren Anwälten in Fällen eingesetzt wird, in denen ein Begnadigungsgesuch keine Erfolgsaussichten hat.*» Solange die Gefahr der Selbsttötung im Strafvollzug durch *geeignete Massnahmen* erheblich reduziert werden kann, will das Bundesgericht einen Strafaufschub nicht in Betracht ziehen.

Behaftung der Zürcher Behörden bei ihren Zusicherungen selbstmordvorbeugender Massnahmen

Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen kam das Bundesgericht im vorliegenden Falle nur über einzelne Bedenken hinweg zur *Abweisung der Beschwerde*. Im Urteil werden denn auch die Zürcher Behörden bei ihren Zusicherungen selbstmordvorbeugender Massnahmen behaftet. Die *eigentliche Gefahr* der Selbsttötung oder schweren Gesundheitsschädigung vermindere sich nur zur tolerierbaren *Möglichkeit* einer solchen Schädigung, wenn jeweils die der psychischen Verfassung des Beschwerdeführers angepassten Vorkehren getroffen würden.

Dr. R. B.

(Urteil vom 26.5.1982)

Das Auto als unpfändbares Therapiemittel?

Ein vollstreckungsrechtlicher Prozess um «elementare psychische Bedürfnisse»

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Vor wenigen Jahren hat das Bundesgericht im Entscheid BGE 106 III 105 ff. bestimmt, dass eine vollstreckungsrechtliche Verwertung des Motorfahrzeuges eines zahlungsunfähigen oder -unwilligen Schuldners unterbleibt, wenn es ein unentbehrliches Transportmittel ist, damit der Schuldner regelmässig eine von ihm benötigte Therapie an einer auswärtigen Therapiestelle aufsuchen kann. Wenn ein Leiden die Benützung eines Autos bedingt, der Transport aber ebensogut, wenn nicht billiger, per Taxi erfolgen kann, wird jedoch nach einem neuesten Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes die Unpfändbarkeit des Autos hinfällig. Sie wird auch nicht dadurch gerettet, dass der Schuldner darzutun versucht, der Besitz seines eigenen Autos sei für sein seelisches Gleichgewicht erforderlich.

Das Bundesgericht hatte sich mit der Frage eines psychischen Bedarfs nach einem eigenen Wagen abzugeben, als eine ausgebildete Psychologin in Konkurs fiel, die selber an depressiven Verstimmungen und Herzkreislaufstörungen leidet. Sie ist infolgedessen in vollem Ausmasse Invalidenrentnerin. Immerhin betreut sie ihrerseits noch fünf bis sechs Patienten entweder bei sich oder indem sie bei diesen Hausbesuche macht. Für diese wie für andere Besorgungen benützte sie bis anhin einen eigenen Wagen.

Dieser wurde nun in das Konkursinventar aufgenommen, wogegen sie Beschwerde führte. Es sei als unentbehrlicher Gegenstand (als sogenanntes Kompetenzstück) aus der Konkursmasse auszuscheiden. Die untere kantonale Aufsichtsbehörde kam diesem Begehren gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten nach. Die obere kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs errechnete dagegen, dass ein Taxi wirtschaftlich tragbar sei und genüge, so dass das Auto in der Konkursmasse verbleibe, aus der die Gläubiger zu befriedigen sind.

Die Entwicklung der Rechtsprechung

Im Bundesgerichtsentscheid BGE 95 III 83 hatte es noch geheissen, ein nur für den privaten Gebrauch bestimmter Wagen gehöre nicht zu den unpfändbaren Gegenständen, die das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) in Artikel 92, insbesondere in dessen Ziffer 1, erwähnt. Das Problem, ob ein Gegenstand für privaten, persönlichen Gebrauch pfändbar sei, stellte sich hier, weil die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht eines ihrer vor den kantonalen Behörden verwendeten Vorbringen fallengelassen hatte: jenes, sie brauche das Auto zur Berufsausübung.

In dem bereits erwähnten Entscheid BGE 106 III 105 ff. hatte das Bundesgericht jedoch einen weiteren Schritt getan. Es hatte befunden, ein Motorfahrzeug eines Invaliden könne unter bestimmten Umständen ein unentbehrliches, also unpfändbares Hilfsmittel sein. Das treffe zu, wenn es vom Schuldner zur Verrichtung seiner gewohnten Arbeiten, zur Entwicklung seiner persönlichen Unabhängigkeit und zu seiner Fortbewegung benötigt werde. Es gelte aber auch, wenn es erforderlich sei, um mit der Umgebung Kontakt aufnehmen zu können. Eine solche Situation trete ein, wenn das Vehikel dem privaten Gebrauch eines Invaliden diene, der nicht ohne Gesundheitsrisiko oder nur mit ausserordentlichen Schwierigkeiten ein billigeres Transportmittel verwenden könnte, und der verhindert wäre, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterwerfen oder ein Minimum an Beziehungen zur Aussenwelt und mit anderen Menschen zu pflegen, wenn man ihm das eigene Gefährt wegnähme.

Diese Umschreibung von Situationen, in denen der betriebsrechtliche Zugriff auf ein Fahrzeug entfällt, reicht etwas weiter als die Definition eines «Hilfsmittels» im Sinne, wie ihn das Invalidenversicherungs-Gesetz (Artikel 21) und die zugehörige Verordnung (Artikel 14) versteht. Ein Personenwagen, der Hilfsmittel im Sinne des IV-Rechts ist, ist natürlich auch unpfändbar. Aber im Bereiche der IV gilt das Auto nur als Hilfsmittel, wenn es bei der Erwerbstätigkeit oder im Aufgabenbereich des Invaliden, für seine Schulung, Ausbildung oder funktionale Angewöhnung, eingesetzt wird.

Die Beurteilung des konkreten Falles

In der nunmehr vor Bundesgericht gelangten Sache war zwar die Beschwerdeführerin auf das Benützen eines Personenwagens angewiesen, um Kontakte aufzunehmen, private Besorgungen ausführen zu können und ihre Patienten zu betreuen (was eine für sie therapeutisch notwendige Lebensaufgabe ist). Zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln konnte sie dies nicht vornehmen, da hierbei körperliche Erschöpfungszustände auftreten. Diese vermögen bei ihr depressive Verstimmungen nach sich zu ziehen. Im Verlaufe solcher hatte sie schon zweimal versucht, sich das Leben zu nehmen.

Das Bundesgericht betonte, diese Kontakte dürften der Beschwerdeführerin – weil Bestandteil ihrer Persönlichkeitsrechte – nicht genommen werden. Was mit dem Schuldner seiner Persönlichkeit halber untrennbar verbunden ist wie sein Recht zum Leben und Wirken, entgeht dem Zugriff seiner Gläubiger.

Etwas anderes sei indessen die Frage, ob die Beschwerdeführerin zur Befriedigung dieser elementaren Bedürfnisse eines *eigenen* Wagens bedürfe. Ein Konkurs ist ohnehin für den Schuldner mit hohen psychischen Belastungen verbunden, die gesundheitlich nachteilig wirken können. Es kann – wie das Bundesgericht ausführte – nicht Sache der Betreibungsbehörden sein, dem durch das Ausscheiden bestimmter, mit Beschlag belegter Vermögenswerte abzuhelfen. Ausserdem muss auch das Interesse der Gläubiger bedacht

werden, welche von der Konkurseröffnung ebenso betroffen sein können wie der Schuldner.

Abklärungen hätten im Falle dieser Beschwerdeführerin ergeben, dass ihre grundlegenden Mobilitätsbedürfnisse ebensogut mit Hilfe eines Taxis befriedigt werden könnten. Sogar wenn sie fast täglich Taxifahrten ausführen würde, käme das nicht teurer als ein eigener Wagen, der Auslagen für Treibstoff, Steuern, Versicherung, Service, Reparaturen, Garage und Amortisation erheischt.

Letzten Endes hatte die Beschwerdeführerin denn auch nicht behauptet, dass sie ein eigenes Auto zum Erfüllen jener Grundansprüche nötig habe. Ihre Darstellung ging vielmehr dahin, nur der Besitz eines ihr selber gehörenden Wagens vermittele ihr angesichts ihrer physischen und psychischen Beschwerden die Unabhängigkeit und Selbständigkeit, die es für eine menschenwürdige Existenz brauche. Das Eigentum an einem Auto sei für ihre psychische Gesundheit recht eigentlich unentbehrlich; es sei ein Therapiemittel. Nehme man ihr dieses weg, so müsse mit der Wiederholung depressiver Zustände gerechnet werden. Das war auch die Meinung des Gutachters.

Das Schuldbetreibungsrecht ist indessen nach der Auffassung des Bundesgerichtes dort, wo es die Unpfändbarkeit und den Notbedarf festlegt, auf Durchschnittsbedürfnisse ausgerichtet. Es vermöge individuellen psychischen Besonderheiten nicht Rechnung zu tragen. Indem die Vorinstanz bereits in diesem Sinne entschieden hatte, war ihr keine Bundesrechtsverletzung unterlaufen. Das Bundesgericht selber vermag nur die Rechtmässigkeit des vorinstanzlichen Entscheids zu überprüfen, nicht aber, ob er auch angemessen sei. Das Bundesgericht fragte sich lediglich, ob die Verwertung eines Autos, das – wie hier – auf bloss Fr. 3500.– geschätzt ist, im Hinblick auf den voraussichtlich bescheidenen Erlös überhaupt angezeigt sei.

Ein Kommentar

Das SchKG erklärt in Artikel 92, Ziffer 1, auch entbehrliche persönliche Gegenstände für unpfändbar, sofern von vornherein anzunehmen ist, dass der Überschuss des Verwertungserlöses über die Kosten so gering ausfiele, dass eine Wegnahme nicht gerechtfertigt wäre. Das Bundesgericht hat sich in solchen Situationen schon gegen den betriebsrechtlichen Zugriff ausgesprochen. Im vorliegenden Urteil scheint es aber das Problem nicht als strikte Rechts-, sondern als eine den unteren Instanzen zu überlassende Ermessensfrage angesehen zu haben.

Nimmt man an, das sei richtig gewesen, so kann man doch vom Eindrucke bedrängt werden, die Rechtsordnung trage an sich hier den Möglichkeiten einzelner Individuen, ihre Konsequenzen zu «verkräften», etwas wenig Rechnung. Bevor man sich aber fragt, ob etwas mehr Elastizität am Platze wäre, muss man sich auch vor Augen halten, was die Folgen wären, wenn die Erfüllung kommuner Pflichten stets von der kräftigen psychischen Konstitution abhängig gemacht werden könnte. Das Rechtsgleichheitsprinzip erträgt die

differenzierte Behandlung eindeutig verschiedener Situationen, ja fordert sie geradezu. Es ist andererseits der Ausfluss eines gewissen egalitären Bedürfnisses. Diese Neigung zur Gleichbehandlung zieht nicht nur eine Abneigung gegen zu viele Ausnahmen nach sich, sondern tendiert bei bewilligten Ausnahmen zu deren Verallgemeinerung. Der vorliegende Fall ist an der Schwelle einer Entwicklungsmöglichkeit, in der das Auto nach und nach zum Bestandteil eines Anspruches auf psychisches Wohlbefinden werden könnte. Dass die Justiz vor dieser Schwelle gewissermassen ein rotes Haltesignal aufleuchten lässt, ist also nicht unverständlich. Wenn die besondere psychische Konstitution eines Schuldners für den Fall der betreibungsrechtlich ordnungsgemässen Wegnahme eines Gegenstandes doch eine lebensbedrohende Lage herbeiführt, so liesse sich indessen wohl erwägen, ob nicht übergeordnete Prinzipien des Persönlichkeitsschutzes anzunehmen wären, die in einer Notstandssituation so lange den Vorrang über das Betreibungsrecht beanspruchen könnten, bis flankierende vormundschaftliche und ärztliche Massnahmen den schlimmsten Folgen so weit entgegengetreten wären, dass das Recht wieder seinen ordentlichen Gang nehmen könnte. Der strikte Ausnahmecharakter solcher Abwägungen müsste aber erhalten bleiben. Es kann nicht Aufgabe der Justiz sein, das Auto zum «Psychopharmakon» zu erklären. *Dr. R. B.*

(Urteil vom 28.10. 1983)

MITTEILUNGEN

Probleme der national gemischten Ehen unter besonderer Berücksichtigung der Eheschliessung zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin

Ein Bericht der Eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme (EKA) vom Dezember 1982

Rund ein Fünftel der Ehen, die in der Schweiz geschlossen werden, sind national gemischt, d.h. es handelt sich um Ehen, in welchen nur ein Partner die schweizerische Staatszugehörigkeit hat.